

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2022

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. 3. Nachtragssatzung vom 23.06.2022 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 12.07.2013
2. Benutzungs- und Gebührensatzung vom 24.06.2022 für Unterkünfte der Stadt Hilden
3. 2. Nachtragssatzung vom 23.06.2022 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hilden
4. 2. Nachtragssatzung vom 23.06.2022 zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden
5. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen
6. 4. Nachtragssatzung vom 22.06.2022 zur Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der Stadt Hilden vom 29.08.2001
7. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Benachrichtigung für Herrn Hassan El Aouin)
8. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Benachrichtigung für Herrn Hassan El Aouin)
9. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Benachrichtigung für Herrn Mohamed Khair Alabed)
10. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Benachrichtigung für Herrn Paulinos Odion)

Bekanntmachung der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert

11. Aufgebot

Jahrgang 29

Nr. 09-2022

Datum 29.06.2022

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Team Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2022

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat		23.	30.	27.		22.			14.			13.
Hauptausschuss		09.	02./30.		18.	22.		24.			30.	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		16.		06.	25.				07.			07.
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege					05.						25.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz					19.			18.			24.	
Integrationsrat	20.			28.						27.		
Jugendhilfeausschuss			03.		12.						16.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		07.								24.		
Rechnungsprüfungsausschuss								31.				05.
Schul- und Sportausschuss	20.							17.			10.	
Sozialausschuss					04.						09.	
Stadtentwicklungsausschuss	26.		09.		11.			10.	28.		12./23.	
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss						23.					03.	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. 3. Nachtragssatzung vom 23.06.2022 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 12.07.2013

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 12.07.2013, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 24.09.2020, wird wie folgt geändert:

Die Satzungsgrundlage wird wie folgt geändert/ ergänzt:

Der Teil „der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)“ wird unmittelbar dahinter ergänzt um den Wortlaut und die Norm „zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020. S. 916),“

Der Teilsatz „§§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988“ wird geändert in „§§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.),“

Der Teilsatz „des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.)“ wird ergänzt um den Wortlaut und die Norm „zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.)“,

Der Teilsatz „des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.)“ wird ergänzt um den Wortlaut und die Norm „zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.)“,

Der Teilsatz „des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.)“ wird ergänzt um den Wortlaut und die Norm „zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. 2021, S. 1145 ff.)“,

Bei dem Teilsatz „des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582)“ wird der Nachsatz „zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872)“ geändert in „zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.)“,

Der Teilsatz „des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.),“ wird ergänzt um den Wortlaut und die Norm „zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.)“,

Der Teilsatz „sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602)“ wird ergänzt um den Wortlaut und die Norm „zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448)“.

§ 1 Absatz 2 Nr. 2:

Der Wortlaut des Punktes wird hinter dem Wortlaut „...von Abfällen“ ergänzt um den Zusatz „§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW)“.

§ 1 Absatz 4:

Der Wortlaut des Absatzes wird hinter dem Wort „bedienen“ ergänzt um den Zusatz „(§ 22 KrWG)“.

§ 1 Absatz 5:

Die in dem Absatz aufgeführte Norm „LAbfG“ wird ersetzt durch die Norm „LKrWG“.

§ 2 Absatz 1:

Der Absatz wird nach dem letzten Satz „... zugeführt werden können.“ Ergänzt um den Satz „Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.“.

§ 2 Absatz 2 Ziffer 8:

Der Wortlaut wird hinter dem Wort „Textilien“ gestrichen.

§ 3 Absatz 1:

Die im Absatz genannte Norm „§ 20 Abs. 2 KrWG“ wird geändert in „§ 20 Abs. 3 KrWG“.

§ 3 Absatz 1 Nr. 1:

Die im Absatz genannte Norm „(§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG“ wird geändert in „§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG)“.

§ 3 Absatz 1 Nr. 2:

Die im Absatz genannte Norm „(§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG“ wird geändert in „§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG)“.

§ 3 Absatz 2:

Die im Absatz genannte Norm „(§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG“ wird geändert in „§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG)“.

§ 4 lit. B Absatz 1:

Der Wortlaut des Absatzes wird beim letzten Satz hinter dem Wort „können“ ergänzt um den Zusatz „(§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW)“.

§ 7:

In der Textpassage Bindestrich „soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)“ wird nach dem Wort „nach“ geändert in „§ 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)“;

§ 8 Abs. 1:

Der Wortlaut des Absatzes hinter dem Wortlaut „...§ 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG“ wird unmittelbar ergänzt um den Wortlaut „sowie § 9 Abs. 1 - 4 LKrWG NRW“. Das Satzende bildende Wort „besteht“ bleibt bestehen.

§ 11 Abs. 2:

Im Wortlaut des Absatzes „...der 365 Tage...“ wird das darauffolgende „á“ durch ein „à“ ersetzt. Der restliche Inhalt bleibt bestehen.

§ 13 Absatz 3:

Der Passus im Absatz „Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.“ Wird aufgrund aktueller Urteile ersatzlos gestrichen.

§ 22 Absatz 3:

Die im Absatz genannte Norm „LAbfG“ wird geändert in „LKrWG NRW“.

§ 2

Diese 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 11.07.2013 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung vom 23.06.2022 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 12.07.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 23.06.2022

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister

2. Benutzungs- und Gebührensatzung vom 24.06.2022 für Unterkünfte der Stadt Hilden

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Hilden am 22.06.2022 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Hilden unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
- b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
- c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind, Übergangwohnheime und

Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtung.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a) - c) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung von Personen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Hilden nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Andere Unterkünfte können zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,

b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder

c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder

d) wenn die Belegungsdichte verändert werden muss oder

e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder

f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder

g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder

h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Hilden erhebt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühr wird auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) einheitlich pauschal je Unterbringungsplatz erhoben. Sie beträgt einschließlich der Betriebs- und Ausstattungs-kosten je Unterbringungsplatz und Kalendermonat 195,00 € inklusive aller Nebenkosten. Ab 7 Personen werden die Gebühren gestaffelt, damit sie die Grenze der Bruttokaltmiete, die auch nach dem SGB II und XII anerkannt wird, nicht übersteigt. Maßgeblich ist hierfür die jeweils vom Kreis Mettmann festgelegte Mietobergrenze, derzeit bei 7 Personen 187,14 €, bei 8 Personen 181,25 €, bei 9 Personen 176,78 € und bei 10 Personen 173,10 € pro Person und Monat. Ab 11 Personen wird die Gebühr auch entsprechend der Weisungen des Kreises Mettmann berechnet.

(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 1 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührensatzung.

(5) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens 3 Tage nach Einzug in das Übergangsheim und in der Folgezeit bis zum 3. eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten. Die Benutzer des Übergangsheimes erhalten beim Einzug oder bei Eintritt von Veränderungen einen Gebührenbescheid. Dessen Bekanntgabe gilt als Zahlungsaufforderung für die monatlich zu zahlenden Beträge. Wenn zu Beginn oder zum Ende der Benutzung Wohnräume nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen werden, so werden die Gebühren anteilmäßig erhoben. Als Gebührensatz für 1 Tag gilt 1/30 der monatlichen Gebühr. Dabei gelten Aufnahme- und Auszugstag als volle Tage. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind Personen, denen Wohnraum in einer Unterkunft zugewiesen wurde. Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Stundung, Niederschlagung, Ermäßigung, Erlass

Über Stundung, Niederschlagung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren entscheidet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin nach den gesetzlichen Vorgaben des KAG i.V.m. der AO.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Tag des Folgemonats der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Übergangsheime der Stadt Hilden vom 01.07.1997 einschließlich aller Änderungssatzungen und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hilden (Hildener Obdachlosensatzung) vom 16.11.1971 einschließlich aller Änderungssatzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 24.06.2022
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

3. 2. Nachtragssatzung vom 23.06.2022 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hilden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4

und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 22.06.2022 folgende 2. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hilden beschlossen.

§ 1

Die Satzungsinhalte werden wie folgt geändert:

§ 2 Benutzerkreis

erhält folgende Fassung:

Alle natürlichen und juristischen Personen sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf öffentlicher Rechtsgrundlage unter Beachtung der von der Bibliothek erlassenen und in ihren Räumen ausgehängten Hausordnung Medien aller Art und Objekte der LeihBar (Bibliothek der Dinge) zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbücherei Hilden zu benutzen.

Die Benutzung der Einrichtungen der Bibliothek ist kostenfrei. Zum Entleihen von Medien und Objekten ist ein gültiger Benutzungsausweis erforderlich.

Die Leitung der Bibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 4 Benutzungsausweis

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn Personen aufgrund § 10 von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden oder wenn die Bibliothek aus anderen Gründen die Rückgabe verlangt. Dies gilt insbesondere bei offenstehenden Forderungen der Bibliothek (z. B. ausstehende Versäumnisgebühren).

§ 5 Ausleihe

Absätze 1 bis 3 und 5 bis 8 erhalten folgende Fassungen:

(1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Medien aller Art und Objekte aus der LeihBar bis zu 28 Tagen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

(2) Ausgeliehene Medien und Objekte sind gegen Bearbeitungsgebühren nach § 9 Nr.12 vormerkbar; bestimmte Medien und Objekte können nur in besonderen Ausnahmefällen vorgemerkt werden.

(3) Die Anzahl der auszuleihenden Medien und Objekte kann durch die Bibliothek begrenzt werden.

(5) Die für die Ausleihe vorgesehenen Medien und Objekte müssen durch Selbstverbuchung registriert werden.

(6) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien und Objekte jederzeit zurückzufordern.

(7) Die Möglichkeit einer Verlängerung endet um 24:00 Uhr des jeweiligen Fristtages. Nach Ende der Öffnungszeiten eingehende Verlängerungsanträge per E-Mail werden als fristgerecht berücksichtigt, jedoch erst am folgenden Öffnungstag bearbeitet.

Die fristgerechte Rückgabe der Medien und Objekte erfolgt während der Öffnungszeiten über die Selbstverbuchungsgeräte in der Bibliothek. Die Medienrückgabe außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt über die automatisierte Außenrückgabe.

Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe der Medien und Objekte (gegen Vorlage des Quittungsbelegs) im ordnungsgemäßen Zustand obliegt den Benutzern. Die Prüfung der zurückgegebenen Medien und Objekte erfolgt erst am nächsten Öffnungstag.

(8) Werden Medien und Objekte während der Öffnungszeiten zurückgegeben, so sind sie nach der Rückbuchung durch die Benutzer selbst in die gekennzeichneten Rückgabekontainer und/oder Regale bei den Selbstverbuchungsautomaten zurückzusortieren. Bei fehlerhaften Rückgaben erfolgt eine Rückmeldung über das Bibliothekspersonal. Bei drittmaliger Zuwiderhandlung erfolgt der Bibliotheksausschluss für ein Jahr durch die Bibliotheksleitung. Eine Rückzahlung der entrichteten Jahresgebühr ist ausgeschlossen. Der Benutzungsausweis ist nach § 4 Abs. 3 zurückzugeben.

§ 7 Behandlung der ausgeliehenen Medien und Objekte, Haftung

Absätze 1, 2 und 4 bis 6 erhalten folgende Fassungen:

(1) Entliehene Medien und Objekte sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Die Bibliothek übernimmt, außer im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, keine Haftung für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien und Objekte, insbesondere durch eine unrichtige, unvollständige oder dem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht entsprechende Verwendung dieser, entstanden sind. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bibliothek oder ihrer Beschäftigten beruhen, bleibt unberührt.

(4) Entliehene Medien und Objekte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(5) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien und Objekte ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(6) Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien und Objekten hat die benutzende Person Ersatz zu leisten. Nach Wahl der Bibliothek ist bei Verlust oder bei einer die Benutzung beeinträchtigenden Beschädigung eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen sowie eine Pauschale für die Transponder zu erbringen oder eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes und der Pauschale für Ersatztransponder zu erbringen.

§ 8 Vollstreckung – Versäumnisgebühren

Absätze 1, 4 bis 6 erhalten folgende Fassungen:

(1) Für Medien und Objekte, die bis zum Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.

(4) Werden ausgeliehene Medien und Objekte nach Ablauf der Leihfrist trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so ist die Bibliothek berechtigt, anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien und Objekte Schadenersatz zu verlangen. Vier Wochen nach Überschreiten der Leihfrist verweigert die Bibliothek die Annahme dieser Medien und Objekte. Der zu leistende Schadenersatz enthält die Kosten der Ersatzbeschaffung, eine Bearbeitungspauschale sowie eine Pauschale für die Transponder (§ 9 Nr. 10 und Nr. 11).

(5) Bei offenen Gebühren ist keine Verlängerung der Medien und Objekte online über BIBNET möglich. Ab 10 € ist der Benutzungsausweis gesperrt. Die Ausleihe von Medien und Objekten über die Selbstverbuchungsgeräte und die Nutzung der Internet-Zugänge ist erst nach Freischaltung durch Bezahlung wieder möglich.

(6) Bei offenen Gebühren ist das Personal berechtigt, das Benutzerkonto zu sperren. Die Sperrung erfolgt unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Eine Verpflichtung zur schriftlichen Mahnung besteht nicht.

§ 9 Höhe der Gebühren

Ziffern 8, 9, 12 und 14 bis 23 erhalten folgende Fassungen:

		Euro
8.	Kinder und Jugendliche zahlen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei allen anderen Medien pro Medieneinheit und Objekten pro Objekt für jede angefangene Überschreitungswochen	1,00
9.	Bei Erwachsenen erhöht sich die Versäumnisgebühr nach Abs. 8 je Medieneinheit und je Objekt für jede Überschreitungswochen um jeweils 2,00 €:	
	- 1. Überschreitungswochen	1,00
	- 2. Überschreitungswochen	3,00
	- 3. Überschreitungswochen	5,00
12.	Vormerkung	1,00

14.	Verbrauchsmaterial für die Nutzung von Medien und Objekten der LeihBar (2 versch. Preise)	3,00
15.	Leihgebühr pro Bestseller	2,00
16.	Leihgebühr pro Blu-ray, DVD (aktuelle Spielfilme)	2,00
17.	Leihgebühr pro Konsolenspiel für Erwachsene	2,00
18.	Ersatz-/Verlustgebühr für Verpackungen/Beilagen von CDs, Tonies, Hörbücher und Konsolenspiele	1,50
19.	Ersatz-/Verlustgebühr für Aufbewahrungsbehälter von Objekten der LeihBar, Medien und Tonieboxen	3,00
20.	Ersatz-/Verlustgebühr für Spieleteil	1,50
21.	Pro Kopierpapier, pro Laminierfolie zur Nutzung vor Ort	0,10
22.	Flohmarkt Medien	1,00
23.	Flohmarkt Gaming	2,00

Nach § 10 wird nachrichtlich eingefügt:

Leihfristen der Stadtbücherei Hilden:

Bücher	28 Tage
Medienpakete	28 Tage
Spiele	28 Tage
Hörbücher	28 Tage
CDs - Sach	28 Tage
CDs - Kinder	28 Tage
Tonies	28 Tage
Tonieboxen	28 Tage
TipToi-Stifte	28 Tage
Themenkoffer	28 Tage
Objekte der LeihBar	28 Tage
Mobile CD- & DVD-Player	28 Tage
Bestseller	28 Tage
Konsolenspiele / Zubehör	28 Tage
Zeitschriften	14 Tage
CDs – Musik	14 Tage
DVDs, Sach-DVDs, Musik-DVDs & Blu-rays	14 Tage

§ 2

Die 2. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hilden tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung vom 23.06.2022 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hilden vom 23.03.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- Die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- Der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 23.06.2022
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

4. 2. Nachtragssatzung vom 23.06.2022 zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 22.06.2022 folgende 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2018 beschlossen:

§ 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Gebührentarife

Tarif	Unterrichtsart	Minuten / Woche	Teilnehmerzahl	Gebührenanteil / Monat	Gebühr / Jahr
				Gebühr in Euro	
1a	Einzelunterricht als Förderunterricht	45	1	85,75	1.029,00
1b	Einzelunterricht	45	1	118,50	1.422,00
1c	Einzelunterricht	30	1	61,75	741,00
1d	Einzelunterricht als Förderunterricht online	45	1	85,75	1.029,00
1e	Einzelunterricht online	45	1	118,50	1.422,00
1f	Einzelunterricht online	30	1	61,75	741,00
2a	Gruppenunterricht	30	2	33,75	405,00
2b	Gruppenunterricht	45	2	48,75	585,00
2c	Gruppenunterricht	45	3 bis 6	29,00	348,00
2d	Gruppenunterricht online	30	2	33,75	405,00
2e	Gruppenunterricht online	45	2	48,75	585,00
2f	Gruppenunterricht online	45	3 bis 6	29,00	348,00
3	Ensembleunterricht	30 bis 120	3 bis 65	18,75	225,00
4	Elementare Musikerziehung	45	8 bis 15	20,50	246,00
5	Elementare Musikerziehung	30	8 bis 15	13,67	164,00

Der Unterricht der Musikschule findet regulär grundsätzlich in Form von Präsenzunterricht statt. Online-Unterricht ist nur in besonderen Situationen und nach Genehmigung durch die Schulleitung möglich.

Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten	Gebührenanteil / Monat	Gebühr / Jahr
bei einem Instrument mit einem Anschaffungswert von	Gebühr in Euro	
bis zu 500 €	7,50	90,00
über 500 €	14,00	168,00

„JeKits – Jedem Kind Instrumente Tanzen Singen“

(Gemäß Vorgaben des Landesprogramms)

Tarif	Unterrichtsart	Minuten / Woche	Teilnehmerzahl	Gebührenanteil / Monat	Gebühr / Jahr
				Gebühr in Euro	
5a	„JeKits I“ im 1. Grundschuljahr	45 bis 60	in Klassenstärke	0,00	0,00
5b	„JeKits II“ im 2. Grundschuljahr (Instrumentalgruppe und Orchester)	45 45	Ø 6 ca. 16	24,00	288,00
5c	„JeKits III / V“ im 3./4. Grundschuljahr (Instrumentalgruppe und Orchester)	30 bis 45 45	2 bis ca. 6 Ca. 16	29,00	348,00
5c	Leihinstrument für „JeKits II / III / IV“			0,00	0,00

Gemäß Vorgaben des Landesprogramms sind Elternbeiträge bis maximal 26,00 € / Monat möglich

Kursbereich

Tarif	Unterrichtsart	Anzahl und Dauer der Unterrichts-Einheiten	Teilnehmerzahl	Gebühr
		Minuten	Personen	Gebühr in Euro
6a	Kleinkinder-Kurse „Picclini“ / „Bambini“	15 x 45 Min.	8 bis 13	95,00
6b	Kleinkinder-Kurse „Picclini“ / „Bambini“	15 x 30 Min.	8 bis 13	63,00
7a	Schnupperstunde Instrument / Gesang	1 x 30 Min.	1	20,00
7b	Schnupperstunde Instrument / Gesang	1 x 45 Min.	1	30,00
7c	Einführungskurs Instrument / Gesang	5 bis max. 16 x 30 Min.	1	93,75 bis max. 300,00
Nur für Erwachsene				
8a	Kompaktkurs	5 x 30 Min.	1	130,00
8b	Kompaktkurs	5 x 45 Min.	1	195,00
8c	Kompaktkurs	10 x 30 Min.	1	260,00
8d	Kompaktkurs	10 x 45 Min.	1	390,00
8e	Kompaktkurs	5 x 30 Min.	2	70,75
8f	Kompaktkurs	5 x 45 Min.	2	106,00
8g	Kompaktkurs	10 x 30 Min.	2	141,50
8h	Kompaktkurs	10 x 45 Min.	2	212,00

Für Projekte und Workshops werden Teilnahmegebühren gemäß der jeweiligen Ausschreibung erhoben.

Tarif 1a) Einzelunterricht als Förderunterricht

Im Rahmen der Talentförderung kann die Leitung der Musikschule auf Antrag (der Erziehungsberechtigten) und nach ausdrücklicher Empfehlung durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer 45 Minuten Einzelunterricht als Förderunterricht (bis auf Widerruf) bewilligen.

Schülerinnen und Schüler, die diesen Förderunterricht erhalten, verpflichten sich gleichzeitig,

- a) mindestens einmal im Halbjahr bei einem Klassenvorspiel oder einer anderen Veranstaltung mitzuwirken;
- b) einmal im Halbjahr an mindestens einer Kurseinheit Musiktheorie (4 x 45 Minuten) teilzunehmen;
- c) regelmäßig in einem Musikschul-Orchester oder -Ensemble mitzuwirken und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen. Bei Klavier-Schülerinnen und -Schülern ist eine regelmäßige kammermusikalische Betätigung und/oder die Mitwirkung bei Vorspielen, Konzerten und Wettbewerben als Begleitung gleichbedeutend.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

Tarif 1b) Einzelunterricht

Sind die Bedingungen für den Einzelförderunterricht nicht erfüllt, so kann dennoch auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Unterrichtszeit auf 45 Minuten erweitert werden. Die Unterrichtsgebühr wird in diesem Fall jedoch nicht unter Fördergesichtspunkten festgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung vom 23.06.2022 zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b.) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 23.06.2022
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

5. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der aktuell gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden nach Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 22. Juni 2022 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Innenstadtbereich in Hilden am Sonntag, denn 11. September im Zusammenhang mit der innerstädtischen Veranstaltung „Herbstmarkt“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 unter nachfolgendem Vorbehalt geöffnet sein:

Die Durchführbarkeit der Verkaufsöffnung steht unter dem Vorbehalt der Entwicklung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens in Hilden, im Kreisgebiet Mettmann und in Nordrhein-Westfalen und hieraus möglicherweise zu treffender Maßnahmen bzw. der zum Zeitpunkt der jeweiligen Durchführung gültigen Verordnungslage (Coronaschutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG). Die Durchführbarkeit ist auch dann nicht gegeben, wenn die anlassgebende Veranstaltung nach vorhergehender Bewertung durch die Örtliche Ordnungsbehörde an dem o.a. Termin nicht stattfinden darf bzw. nicht anlassgebend im Sinne des LÖG NRW ist oder nicht durchgeführt wird. Die Verkaufsöffnung ist für sich ohne zeitgleich stattfindende Veranstaltung nach § 1 nicht zulässig.

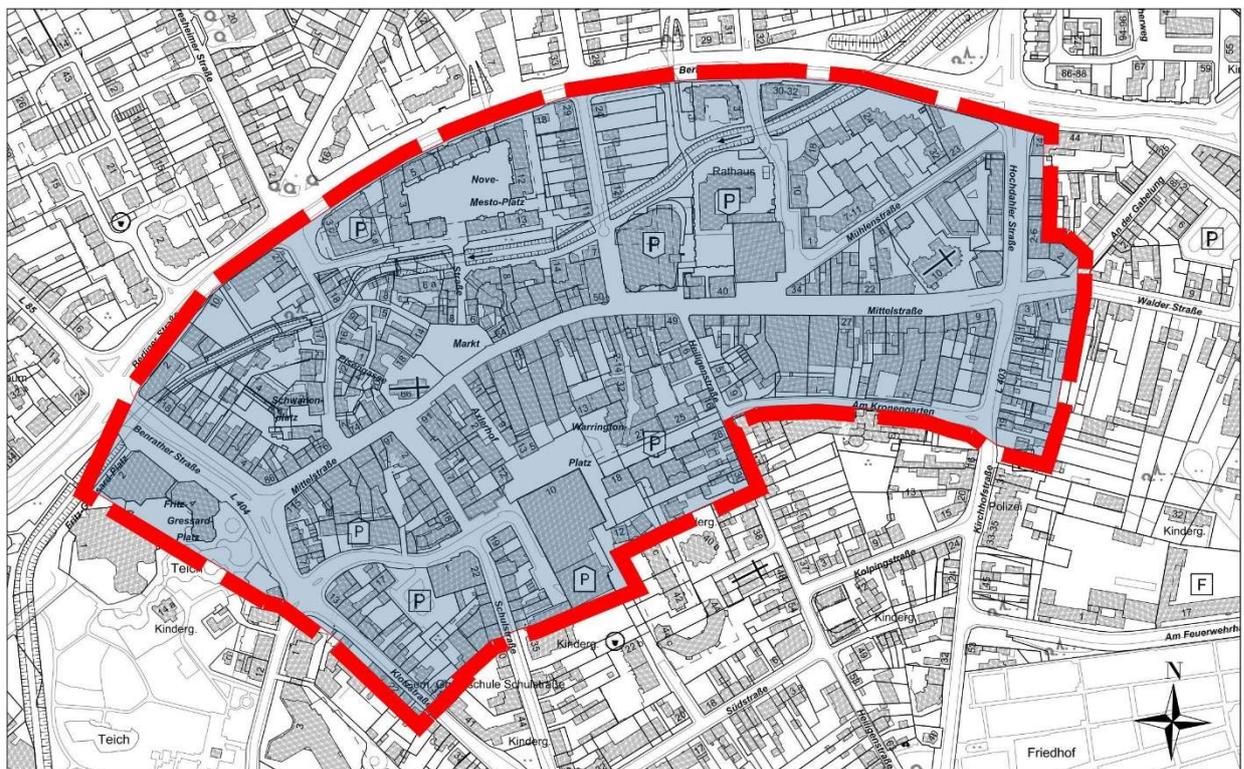
§ 2

Der in § 1 genannte Innenstadtbereich wird begrenzt durch folgende Straßen: Berliner Straße im Norden der Innenstadt, Hochdahler Straße und Kirchhofstraße im Osten, im Süden von der Straße Am Kronengarten, über den Warrington Platz hin zur Klotzstraße und im Westen durch den Stadtpark und die Benrather Straße. Ein Lageplan ist dieser Verordnung beigefügt.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten offenhält oder außerhalb des in § 2 bezeichneten Gebietes bzw. unzulässigerweise ohne anlassgebende Veranstaltung öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR geahndet werden.

Markierter Innenstadtbereich für sonntägliche Verkaufsöffnungen in Hilden



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 23.06.2022

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister

6. 4. Nachtragssatzung vom 22.06.2022 zur Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der Stadt Hilden vom 29.08.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und des § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 04.02.1981 (GV Bl. NW 1981, S. 48), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 22.06.2022 folgende 4. Nachtragssatzung zur Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der Stadt Hilden vom 29.08.2001 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Höhe der Parkgebühr) wird wie folgt gefasst:

Die Parkgebühren betragen auf allen öffentlichen oberirdischen Stellplatzanlagen

- montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 19:00 Uhr
- samstags in der Zeit von 8:00 bis 15:00 Uhr

- a) für Parken von Minute 1 bis 20 0,50 €
- b) für Parken von Minute 21 bis 40 0,50 €
- c) für Parken von Minute 41 bis 60 0,50 €
- d) ansonsten für jede weitere angefangene Stunde 1,50 €

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Nachtragssatzung vom 22.06.2022 zur Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 23.06.2022

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister

7. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Benachrichtigung für Herrn Hassan El Aouin)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herrn Hassan El Aouin, Leineweberstr. 10, 51381 Leverkusen
3. Aktenzeichen des Dokumentes:
III/50-31-8216401020304
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E47, 40721 Hilden

Hilden, 08.06.2022

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Barbezat-Rosdeck

8. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Benachrichtigung für Herrn Hassan El Aouin)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herrn Hassan El Aouin, Leineweberstr. 10, 51381 Leverkusen
3. Aktenzeichen des Dokumentes:
III/50-31-8216401020307
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E47, 40721 Hilden

Hilden, 08.06.2022

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Barbezat-Rosdeck

9. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Benachrichtigung für Herrn Mohamed Khair Alabed)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herrn Mohamed Khair Alabed, Via Giuseppe Toraldo 12, 00133 Roma, Italia
3. Aktenzeichen des Dokumentes:
III/50-31-AI M.H.
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E39, 40721 Hilden

Hilden, 09.06.2022
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Barbezat-Rosdeck

10. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Benachrichtigung für Herrn Paulinos Oodion)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herrn Paulinos Odion, unbekanntes Aufenthaltes in Nigeria
3. Aktenzeichen des Dokumentes:
III/50-31-8216401030238
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E43, 40721 Hilden

Hilden, 15.06.2022
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Barbezat-Rosdeck

Bekanntmachung der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert

11. Aufgebot

Das Sparkassenbuch

3021720903,

ausgestellt von der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, wird aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Velbert, 17. Juni 2022

SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND
